

11.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes
"GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE"
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Zweckverbandsversammlung "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	702.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	761.175 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	766.250 €
---	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	711.725 €
---	------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
--	------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.500 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrückläge aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird auf 34.175,00 € festgesetzt.

§ 5

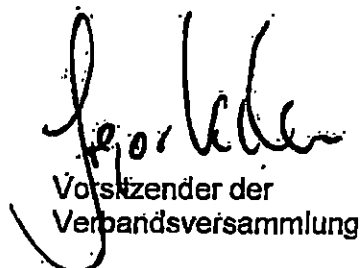
Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2025 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung der durch Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird auf 692.000,00 € festgesetzt.

Die Investitionsumlage gemäß § 16 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung wird nicht festgesetzt.

Altenberge, den 28.11.2024


Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gemeindekassenverbands

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde am 17.01.2025 angezeigt. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage mit Schreiben vom 03.03.2025 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 07.03.2025



Reinke
Der Vorstandsvorsteher